



Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V.

EHRUNGSORDNUNG

des

DEUTSCHEN BOGENSPORT-VERBANDES 1959 e. V.

- §1. Grundsätze
- §2. Ehrennadel
- §3. Ehrenplakette
- §4. Ehrenmitglied
- §5. Ehrenurkunde
- §6. Ehrenteller
- §7. Anträge
- §8. Aberkennung
- §9. Registrierung
- §10. Inkrafttreten

§1. Grundsätze

- (1) Bei der Entwicklung und Festigung des Deutschen Bogensport-Verbandes 1959 e.V. erwerben sich viele Mitglieder, sowohl als Sportler als auch als Funktionäre große Verdienste. Zur Würdigung vergibt das Präsidium auf Antrag entsprechende Auszeichnungen. Der Wert der Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen inkl. MwSt.) darf den in den Lohnsteuerrichtlinien festgelegten Betrag in Höhe von € 40,00 pro persönlichem Ereignis nicht übersteigen.

§2. Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel des DBSV wird entsprechend der Verdienste um die Entwicklung des Bogensports vergeben.
- (2) Die Ehrennadel kann an Bogensportler für besondere sportliche Leistungen und an Funktionäre für langjährige treue Funktionärstätigkeit verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel, ein kleines DBSV-Emblem umkränzt in den Stufenfarben, kann in den Stufen Bronze, Silber oder Gold verliehen werden. Sie kann in jeder Stufe nur einmal vergeben werden.

§3. Ehrenplakette

- (1) Die Ehrenplakette des DBSV wird für besondere Verdienste um die Entwicklung des Bogensports vergeben.
- (2) Die Ehrenplakette kann an Bogensportler für besonders langjährige Funktionärstätigkeit verliehen werden.
- (3) Die Ehrenplakette, ein auf blauen Schild befestigtes kleines DBSV-Emblem, wird in einer Stufe und nur einmal vergeben.

§4. Ehrenmitglied

- (1) Für außergewöhnliche Leistungen um die Entwicklung des DBSV können Einzelpersonen zum Ehrenmitglied des DBSV gemäß § 7 (1) der Satzung ernannt werden

§5. Ehrenurkunde

- (1) Die Ehrenurkunde des DBSV wird an Bogensport-Landesverbände, Bogensportvereine und Bogensportabteilungen der Vereine für besondere Verdienste um den Bogensport verliehen.
- (2) Die Ehrenurkunde des DBSV kann mehrmals verliehen werden.

§6. Ehrenteller

- (1) Der Ehrenteller des DBSV wird an Institutionen und Personen verliehen, die den DBSV bei der Durchführung von Meisterschaften verdienstvoll unterstützt haben.

§7. Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind Bogensportabteilungen der Vereine, Bogensportvereine, die Landesverbände und das Präsidium des DBSV.
- (2) Die Anträge sind an den Ehrungsausschuß des Präsidiums unter Benutzung des entsprechenden Formulars zweimal jährlich zum 30. Mai und 30. November einzureichen.
- (3) Der Ehrungsausschuß legt die Anträge nach Prüfung auf sachliche Richtigkeit und mit einem kurzen Vermerk zum Prüfungsergebnis dem Präsidium zur Bestätigung vor. Das Präsidium entscheidet zweimal im Jahr über vorliegende Ehrungsanträge.
- (4) Nach Entscheid durch das Präsidium erfolgt die Benachrichtigung des Antragstellers.
- (5) Die Auszeichnung ist in würdiger Form durch das Präsidium oder Beauftragte vorzunehmen. Für die Auszeichnung sind nach Möglichkeiten Höhepunkte im Verbandsleben zu nutzen. Die Verleihung des Ehrentellers erfolgt zum Termin der jeweiligen Veranstaltung.

§8. Aberkennung

- (1) Bei Vergehen gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die Satzung des Deutschen Sportbundes oder die Regeln des DBSV oder wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem DBSV oder seinen Gliederungen ausgeschlossen wurden, können Auszeichnungen durch Beschluß des Präsidiums aberkannt werden.

§9. Registrierung

- (1) Die Registrierung der Träger der Auszeichnungen für die Ehrennadeln und Ehrenurkunden erfolgt beim Ehrungsausschuß des DBSV.

§10. Inkrafttreten

- (1) Die Ehrungsordnung wurde am 30.12.1995 vom Präsidium beschlossen, am 17.06.2004 und am 24.08.2010 geändert und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.